

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluß in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 95/98 B

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,  
dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung VII,  
Prötze/Chaussee, 15344 Strausberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

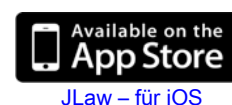
Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 1998 durch  
den Vorsitzenden Richter Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Berchtold  
und Husmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 28. April 1998 wird als unzulässig  
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### Gründe:

Die Beschwerde des Klägers, der sich in der Hauptsache im wesentlichen gegen die Entziehung einer Übergangsrente wendet, ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung seines Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.

Es kann unerörtert bleiben, daß der Kläger keine Rechtsfrage hinreichend präzise formuliert und ihre Klärungsbedürftigkeit nicht in ausreichendem Umfang aufgezeigt hat, sich insbesondere mit der einschlägigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht auseinandergesetzt hat. Jedenfalls fehlt es nämlich an den stets zusätzlich erforderlichen Ausführungen zur sog Klärungsfähigkeit. Hierzu genügt die Darstellung einer eigenen Rechtsansicht, die von derjenigen des Berufungsgerichts abweicht, nicht. Vielmehr hätte aufgezeigt werden müssen, daß bei Zulassung der Revision notwendig über die angesprochenen Fragen zu entscheiden wäre, sie also im konkreten Fall entscheidungserheblich sind. Die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache dient nämlich der Wahrung und einheitlichen Fortbildung des Rechts (BVerfG in SozR 1500 § 160a Nrn 44 und 48; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, IX 5.2.2, S 336, Rz 58), nicht hingegen der lediglich abstrakten Klärung von Rechtsfragen (vgl BFH vom 28. April 1972 - III B 40/712, BFHE 105, 335). Nur im Rahmen der tragenden Begründung von entscheidungserheblichen Rechtsfragen im konkreten Streitfall ist das angestrebte Revisionsurteil geeignet, in künftigen Verfahren die Rechtseinheit zu wahren oder zu sichern oder die Fortbildung des Rechts zu fördern (vgl BSG in SozR 1500 § 160a Nrn 7 und 31).

Die Darlegungslast für die Klärungsfähigkeit (konkrete Entscheidungserheblichkeit) der aufgeworfenen Fragen trägt nach Sinn und Zweck der Nichtzulassungsbeschwerde der Beschwerdeführer. Er muß im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darstellen, der die Entscheidung der von ihm als grundsätzlich angesehenen Fragen notwendig macht (BSG in SozR 1500 § 160a Nr 31). Im vorliegenden Fall ist diesem Erfordernis schon deshalb nicht Rechnung getragen, weil es an einer Darstellung der nach Auffassung des Beschwerdeführers für die Revisionsentscheidung maßgeblichen und vom Landessozialgericht festgestellten Tatsachen fehlt. Diese wären für die Darlegung der Klärungsfähigkeit erforderlich gewesen, weil nur so der Senat in die Lage versetzt worden wäre, die Entscheidungserheblich-



keit der angesprochenen Problemkreise zu beurteilen. Es ist indessen nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich im Zusammenhang mit der Nichtzulassungsbeschwerde die Tatsachen selbst aus der angefochtenen Entscheidung herauszusuchen, aus denen sich die - faktische - Unausweichlichkeit ergibt, die aufgeworfenen Fragen zu beantworten.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)